

Per E-Mail

Nationalrat
Kommission für Wirtschaft und Abgaben
3003 Bern

E-Mail: bkb@bbl.admin.ch

Bern, 14. März 2013/MMA

0.3445 Parlamentarische Initiative. Öffentliches Beschaffungswesen. Ausbildung von Lehrlingen als Kriterium Vernehmlassungseingabe

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen (USIC) vereint rund 930 Unternehmen mit insgesamt über 11'000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (plus zusätzlich ca. 1'000 Lernende) im Bereich der Bauplanungswirtschaft (Ingenieur- und Planungsunternehmen). Die USIC-Unternehmungen generieren einen jährlichen Bruttoumsatz von rund CHF 1.9 Milliarden, was ungefähr einem Anteil von 40% am gesamten ingenieurrelevanten Ausgabenanteil entspricht. Für weitere Information zu unserer Vereinigung verweisen wir Sie gerne auf unsere Website www.usic.ch.

Die USIC-Mitgliedsunternehmen sind zu einem grossen Teil für öffentliche Auftraggeber tätig. Entsprechend haben sie ein grosses Interesse an guten und wirtschaftsfreundlichen Rahmenbedingungen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens. Die von Nationalrat Ruedi Lustenberger am 20. Juni 2003 eingereichte parlamentarische Initiative hat deshalb unser Interesse geweckt und wir nehmen gerne im laufenden Vernehmlassungsverfahren hierzu Stellung:

Wir lehnen die parlamentarische Initiative 03.445 von Nationalrat Ruedi Lustenberger ab und bitten Sie, auf die entsprechende Revision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) zu verzichten.

Die parlamentarische Initiative 03.445 verlangt die Aufnahme der „Ausbildung von Lernenden in der beruflichen Grundbildung“ in den Katalog der Zuschlagskriterien gemäss Art. 21 Abs. 1 BöB. Bei allem Verständnis für den überaus hohen Wert des dualen Bildungssystems der Schweiz und unter Anerkennung des grossen Engagements von Lehrbetrieben darf nicht verkannt werden, dass es sich beim neu vorgeschlagenen Zuschlagskriterium der Lehrlingsbeschäftigung um ein klarerweise *vergabefremdes* Kriterium handelt. Vergabefremde Kriterien sind grundsätzlich abzulehnen, denn sie dienen nicht dem Zweck des Beschaffungsrechts – Schaffung von Transparenz, Stärkung des Wettbewerbs, wirtschaftlicher Einsatz öffentlicher Mittel, Gewährleistung der Gleichbehandlung (vgl. Art. 1 BöB) –, sondern anderen, sozialpolitisch begründeten Motiven. Letztere werden seitens unserer Vereinigung selbstverständlich nicht in Frage gestellt, sie sind aber andernorts zu regeln und umzusetzen; das Beschaffungsrecht bildet hierfür die falsche Bühne.

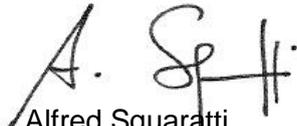
Nebst diesem grundlegenden systematischen Einwand gilt es zu bedenken, dass das vorgeschlagene Lehrlingskriterium zu einer Wettbewerbsverzerrung führen würde. Nicht alle Betriebe sind gleichermassen in der Lage, Lernende auszubilden. Etliche Betriebe – vorab in der Planungsbranche – können aufgrund ihrer Tätigkeit überhaupt keine Lehrstellen anbieten, da sie zum Beispiel ausschliesslich Tätigkeiten anbieten, die einen tertiären Bildungsweg erfordern (z.B. Geologiebüros). Solche Unternehmen leisten ihren Ausbildungsbeitrag in Form von Praktika u.ä. und es kann nicht angehen, dass solche Betriebe gegenüber Betrieben mit Lehrstellen der beruflichen Grundbildung benachteiligt werden.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und verbleiben

Mit freundlichen Grüssen

u s i c

Der Präsident



Alfred Squaratti
Dipl. Bauing. ETH

Der Geschäftsführer



Dr. Mario Marti
Rechtsanwalt